

Sächsische Schul-Zeitung

für

Schullehrer und Schulfreunde.

Herausgegeben von Julius Kell.

N^o 6.

Februar

1845.

Inhalt: I. Die Schulbibel. — II. Der Landtag. Petitionen.

I. Die Schulbibel.

Zweite Abtheilung:

Grundsätze, nach welchen eine Bibel gearbeitet werden soll.

Von

Julius Kell.

Wir haben als Christen keine andern Regeln für die Betrachtung des N. T. als die im Evangelium selbst gegebenen, und wenn wir zweifeln sollten, ob ein gewünschter Auszug aus dem N. T. erlaubt, und nach welchen Grundsätzen er herzustellen sei, so müssen wir durchaus das N. T. selbst darüber zu Rathe ziehen.

Bekanntlich ist überall, wo im N. T. von der „Schrift“ die Rede ist, darunter das N. T. zu verstehen; überall aber wird dieselbe nur vom religiös sittlichen Gesichtspunkte aus, oder überhaupt als eine vorbereitende Offenbarung auf Christum, als ein Zuchtmeister auf Christum betrachtet. Wir folgern hieraus nun eben eines Theils die Verpflichtung, das N. T., als die vollendete Offenbarung, unverkürzt zu geben, andern Theils aber die Verpflichtung, die unvollkommen vorbereitende Offenbarung nach christlichen Grundsätzen in Hinsicht auf ihre Geltung zu beurtheilen. Freilich kam es den N. T.-Schriftstellern nicht in den Sinn, diese theoretischen Fragen ausdrücklich zu beantworten, oder die Rechtmäßigkeit des N. T. zu beweisen, oder überhaupt eine Inspirationstheorie aufzustellen; sie nah-

men die Sachen, wie sie waren, und was die Hauptsache ist, sie benutzten die Schrift theils in besonderer Beziehung als Zeugniß von Christo, theils in allgemeiner, religiös sittlicher Hinsicht, und empfahlen sie in dem bekannten Spruche, als: „von Gott eingegeben, und nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung und der Gerechtigkeit.“

Wenn nun in neuerer Zeit selbst streng orthodoxe Theologen jene Inspirationstheorie, welche jedes Wort der ganzen Schrift für Gottes Wort erklärt, als unhaltbar der Wissenschaft und dem Evangelio gegenüber, aufgegeben haben, so haben auch wir jedenfalls ein Recht, nicht bloß das N. T. ausschließlich zu den angegebenen, theils geschichtlichen, theils religiös sittlichen Zwecken zu benutzen, sondern auch ein Recht, Alles das nicht zu benutzen, was den angegebenen Zwecken widerspricht, oder doch nicht entspricht, — jedenfalls aber muß der Kirche Christi das Recht zustehen, für Kinder nach christlichen Grundsätzen das auszuwählen, „was sie zur Seligkeit unterweisen kann durch den Glauben an Christum Jesum“, und alles das auszuschneiden, was nicht nur „nicht nütze ist zur Strafe“ u., sondern selbst schädlich werden kann. Wir würden den Vorwurf praktischer Ohnmacht nicht zurückweisen können, wenn wir eine 18 Jahrhundert lang durch den heiligen Geist des Christenthums herangezogene Wissenschaft nicht für mündig halten wollten, um über das N. T. ein richtiges Urtheil zu fällen, um